

Mandanten-Information:

Was das Finanzamt ab 2016 über Sie weiß!

INHALTSVERZEICHNIS

1 DER ELEKTRONISCHE DATENAUSTAUSCH BISHER	2
2 DIE VERSCHÄRFUNG AB 2016/2017	2
3 ABGRENZUNG: STRAFTAT ODER ORDNUNGSWIDRIGKEIT?	3
4 HAFTUNG BEI STEUERVERKÜRZUNG	4
5 WAS TUN BEI KLEINEN FEHLERN IN DER STEUERERKLÄRUNG?	5
6 BEI LEICHTFERTIGER STEUERVERKÜRZUNG?	5
7 BEI VORSÄTZLICHER STEUERHINTERZIEHUNG?	5
8 BEI GEERBTEM SCHWARZGELD?	8
9 BEI POST VON DER STEUERFAHNDUNG?	8
10 AUSBLICK	8

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

die letzte Steuerdekade stand im Zeichen der CD: Das rege Interesse der Finanzbehörden an Datensätzen von Kunden ausländischer Banken verbreitete so viel Schrecken, dass allein im Jahr 2014 gut 40.000 Selbstanzeigen bei den Finanzbehörden eingingen. Zu dieser Welle trug auch die gesetzliche Verschärfung der Voraussetzungen der Straffreiheit ab 2015 bei.

Zudem wurden 2014 die Steuerhinterziehungsfälle mehrerer Prominenter publik, während 2015 relativ ruhig verlief. Fast könnte man meinen, die Welle sei

nun abgeflacht, die großen Steuer Sünder gefasst und für die kleinen Irrtümer interessiere sich sowieso kein Steuerfahnder.

Doch der Gesetzgeber ist in der Zwischenzeit nicht untätig geblieben, sondern hat an dem internationalen Großprojekt weitergearbeitet, auch die letzten Steuerschlupflöcher zu schließen: Ergebnis sind neue Gesetzesänderungen, die bereits **ab 2016** wirksam werden und den **Zugriff der Steuerbehörden auf sensible Finanzdaten** von Unternehmen und privaten Anlegern mit **Konten in anderen EU-Staaten und Drittländern automatisieren** sollen. Ziel ist ein weltweit standardisierter automatischer Datenaus-

tausch über alle Steuerpflichtige.

Da ab 2016 noch mehr Daten gesammelt und spätestens ab 2017 grenzüberschreitend weitergegeben werden, wächst nun die Unsicherheit, ob man bald schon **wegen kleinster Unstimmigkeiten gleich einer Steuerhinterziehung verdächtigt** wird. Es werden Fragen laut, wie man sich am besten absichern und ob man als „gläserner Steuerbürger“ überhaupt noch Geheimnisse haben kann.

Die wichtigste Regel für die Zukunft lautet: Selbst wenn Sie Zweifel bekommen, ob Sie in Ihren Steuererklärungen alles korrekt angegeben haben, gehen Sie bitte niemals überstürzt vor. Erstellen Sie **auf keinen Fall eine Selbstanzeige im Alleingang!** Stellen Sie uns Ihr Sorgenkind vor, damit wir **gemeinsam prüfen** können, ob überhaupt ein Fehler vorliegt und wenn ja, wie die Finanzverwaltung diesen bewertet. Mit unserer Unterstützung müssen Sie vielleicht nicht einmal ein Bußgeld fürchten.

Zur ersten Orientierung möchten wir Ihnen mit diesem Rundschreiben Auskunft darüber geben, welche Daten die Behörden heute und in Zukunft über Sie austauschen. Sie erfahren, wie die Steuerfahndung vorgeht, wenn sie Verdacht auf Steuerhinterziehung schöpft. Wir erklären, wann man eine Ordnungswidrigkeit bzw. eine Straftat begangen hat und wie man sich jeweils verhalten sollte.

1 Der elektronische Datenaustausch bisher

Schon heute leiten zahlreiche Behörden, Banken und andere Institutionen regelmäßig und automatisch steuerrelevante Kundendaten an die Finanzämter weiter. Das sind insbesondere:

Krankenkassenbeiträge: Die Krankenkassen informieren die Finanzbehörden unter anderem über die Höhe der Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung. Diese Datenübermittlung setzt die Einwilligung des Steuerpflichtigen voraus.

Rürup- und Riester-Renten: Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung übermitteln dem Finanzamt die notwendigen Daten, damit dieses prüfen kann, ob die steuerliche Förderung im Einzelfall gewährt wird, sowie zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrags. Auch hier ist die Einwilligung des Versicherten erforderlich.

Altersrenten: Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und andere Träger von Alterssicherungssystemen übermitteln unter anderem die Beträge der Leibrenten und anderer Leistungen, die an jeden Steuerzahler ausgezahlt worden sind.

Lohnersatzleistungen: Die Bundesagentur für Arbeit, die Krankenkassen, die Elterngeldstellen und die Berufsgenossenschaften leiten Daten über die Höhe und Dauer von gewährten Lohnersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, an das Finanzamt weiter. Dazu gehören zum Beispiel das Ar-

beitslosengeld I, das Kurzarbeiter-, das Kranken- und das Elterngeld.

Arbeitgeberangaben: Arbeitgeber müssen jedes Jahr eine elektronische Lohnsteuerbescheinigung, unter anderem mit Angaben über das jährliche Bruttoentgelt, die vorausgezahlte Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag, die Kirchensteuer sowie den Kranken- und Rentenversicherungsbeiträgen ihrer Arbeitnehmer, an das Finanzamt übersenden.

Inländische Bankdaten: Schließlich hat das Finanzamt die Möglichkeit, mittels eines Datenabrufsystems festzustellen, zu welchen Kreditinstituten eine Person oder ein Unternehmen Kontobeziehungen unterhält. Dazu müssen die Kreditinstitute laufend aktualisierte Dateien mit folgenden Inhalten führen:

- Nummer des Kontos bzw. Depots
- Tag der Eröffnung (und der Auflösung)
- Name und Geburtstag des Inhabers, gegebenenfalls des Verfügungsberechtigten
- Name und Anschrift eines vom Kontoinhaber abweichenden Berechtigten

Informationen über Auslandskonten: Interessieren sie sich für Geldanlagen im Ausland, müssen die deutschen Finanzbehörden bislang über den Umweg der Amtshilfe durch die ausländischen Behörden bei den Finanzinstituten und Versicherungsunternehmen nach diesen Daten fragen lassen.

2 Die Verschärfung ab 2016/2017

Anfragen bei ausländischen Steuerbehörden waren bisher umständlich und langwierig. Oft verliefen sie im Sande, weil sich viele Länder auf das Bankgeheimnis beriefen und keine Auskünfte gaben.

Sie möchten mehr wissen?

Fordern Sie einfach dieses Infoblatt per Mail bei uns an

boeblingen@abg-vonpodewils.de